

SATZUNG

der

Gütegemeinschaft der Motoreninstandsetzungsbetriebe e.V.

in der Fassung vom 25. April 2009

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „Gütegemeinschaft der Motoreninstandsetzungsbetriebe e.V.“. Er ist unter der VR **2018** im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Jerichow.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte von Motoreninstandsetzungen zu sichern und
 - 2.1.2 Erzeugnisse, deren Güte gewährleistet ist, mit dem Gütezeichen für Motoreninstandsetzung zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
 - 2.2.1 eine Gütezeichen-Satzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
 - 2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung beachten,
 - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.3 Der Verein hat keine Markt oder Preis regulierenden Aufgaben.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben,
 - 3.1.1 jeder Betrieb, der Motoreninstandsetzung durchführt,
 - 3.1.2 jeder Verband oder jede natürliche oder juristische Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.



- 3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft der Motoreninstandsetzungsbetriebe e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen.

4. Rechte und Pflichten der Antragsteller

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschn. 3.1.1 sind berechtigt, das nebenstehend dargestellte Gütezeichen RAL MOTOREN INSTANDSETZUNG GZ 797 zu erwerben.
- 4.2. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
- 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschn. 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,
- 4.3.3 das Gütezeichen nur nach der Gütezeichen-Satzung nebst Durchführungsbestimmungen zu benutzen,
- 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.



5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1 Austritt,
- 5.1.2 Ausschluss,
- 5.1.3 Liquidation,
- 5.1.4 Eröffnung des Konkurses.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschn. 3.1.1 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2 ein Mitglied nach Abschn. 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,

5.3.3 der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,

5.3.4 das verliehene Gütezeichen nicht angewandt wird,

5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfungsbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen.

5.6 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Verbandsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu bewahren.

7. **Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer bzw. Leiter der Geschäftsstelle einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder der Geschäftsführer oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuss,

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,

7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,

- 7.6.6 trifft grundsätzliche Entschlüsse über Gütebestimmungen,
7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und von dem Geschäftsführer bzw. Leiter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 8 Vorstandsmitgliedern.

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied (bestellter Vertreter gem. § 30 BGB) mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

9. Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins an. Dem Güteausschuss sollen neben diesen Mitgliedern sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.

9.2 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt

der Güteausschuss einen neuen Obmann (bestellter Vertreter gem. § 30 BGB). Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.3 Der Güteausschuss

- 9.3.1 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
- 9.3.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens für die Motoreninstandsetzung und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
- 9.3.3 überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Zeichensatzung nebst Durchführungsbestimmung beachten,
- 9.3.4 beschließt über Beschwerden,
- 9.3.5 bestellt Vorstandsmitglieder gem. Abschn. 8.4,
- 9.3.6 unterstützt den Vorstand.

9.4 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer bzw. Leiter der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

10. **Geschäftsführer**

- 10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer bzw. bestimmt den Leiter der Geschäftsstelle.
- 10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins und seiner Organe entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil. An Stelle eines Geschäftsführers können der Vorstand oder sein Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers wahrnehmen bzw. an den Leiter der Geschäftsstelle übertragen.
- 10.3 Der Geschäftsführer bzw. Leiter der Geschäftsstelle kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11. **Schiedsgericht**

- 11.1 Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung, der Gütezeichensatzung, den Durchführungsbestimmungen und den Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.

- 11.2 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 11.3 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 14 Tagen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Köln bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu aufgefordert ist, einen Beisitzer benannt hat.
- 11.4 Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens.
- 11.5 Diese Bestimmungen schließen den ordentlichen Rechtsweg nicht aus.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- 12.3 Diese Satzung ist vom RAL anerkannt. Änderungen auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL.

Beschlossen am 20.09.1977.

Letzte Änderung beschlossen am 25. April 2009 auf der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende:



Werner Meyer

Der Leiter der Geschäftsstelle:



Dr. Bernd Lielig